KANTON solothurn

DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Die im Massnahmenplan 13 beschlossene Abschaffung der AHV-Ersatzrente erfolgt per 1.8. 2015

Die vom Arbeitgeber während zwei Jahren voll finanzierte AHV-Ersatzrente für Mitarbeitende, welche das 60. Altersjahr überschritten haben, wird auf 1. August 2015 aufgehoben. Die pensionskassenstatutarische AHV-Ersatzrente, an der sich die Arbeitnehmenden anteilsmässig beteiligen müssen, bleibt hingegen weiterhin bestehen.

Der Kantonsrat hat im November 2012 die Umsetzung der Massnahme: ‚Anpassung der AHV-Ersatzrente an das neue Rücktrittsalter' beschlossen. Die AHV-Ersatzrente, welche während zwei Jahren vollumfänglich vom Arbeitgeber finanziert wird, wurde im Zusammenhang mit dem Zwang zum Altersrücktritt mit 63 ½ Jahren auf 1. Januar 1997 eingeführt. Mit dem Anheben der Altersgrenze auf 65 Jahre im Jahr 2010 ist dieser AHV-Ersatzrente die Begründung entzogen. Aus diesem Grund wird sie abgeschafft, und zwar auf den 1. August 2015. Das bedeutet für Mitarbeitende, welche vor dem 31. Juli 2015 das 60. Altersjahr erreicht haben und sich bis spätestens am 31. Juli 2015 pensionieren lassen, dass sie noch uneingeschränkten Anspruch auf diese AHV-Ersatzrente haben.

Die pensionskassenstatutarische, sozial abgefederte AHV-Ersatzrente, an der sich die Arbeitnehmenden anteilmässig beteiligen müssen, bleibt weiterhin in Kraft. Nach dieser Regelung können Mitarbeitende ab dem 58. Altersjahr eine AHV-Ersatzrente beziehen. Der Arbeitgeber übernimmt ab dem 60. Altersjahr folgende Anteile dieser AHV-Ersatzrente:

- 100%, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 12;
- 45%, wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 19;
- Wenn der Lohn vor dem Altersrücktritt den Maximallohn der Lohnklasse 12 überschritt aber höchstens dem Maximallohn der Lohnklasse 19 entsprach, wird der prozentuale Anteil durch lineare Interpolation bestimmt. Die Interpolation ist im Anhang 2 NB AT GAV tabellarisch dargestellt.

Weitere Informationen finden Sie im RRB Nr. 2014/1694 vom 23. September 2014.